

	B e s c h l u s s v o r l a g e zur Sitzung des Hochschulpräsidiums am <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">19.05.2020</div>	Nr. 20/21/01
		Bearb. P

Gegenstand:

Verlängerung prüfungsrechtlicher Fristen aufgrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf das Sommersemester 2020

Sachverhalt:

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie haben Einschränkungen im Studienbetrieb für das Sommersemester 2020 an der Technischen Universität München zur Folge. Obwohl für das Sommersemester 2020 digitale Lehrformate für die Studierenden umfangreich zur Verfügung stehen und Prüfungen in alternativen Formaten oder per Fernprüfung vorgesehen werden, kann aufgrund der dynamischen Situation der vorgesehene Studienplan im Umfang von 30 Credits pro Semester nicht flächendeckend sichergestellt werden. Voraussichtlich können im Sommersemester 2020 nicht alle Modulprüfungen abgelegt werden und der in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APSO) an der Technischen Universität München geforderte Studienfortschritt von den Studierenden teilweise nicht fristgemäß nachgewiesen werden.

Um diese Auswirkungen für betroffene, nicht beurlaubte Studierende abzumildern, wird ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach das Sommersemester 2020 im Sinne prüfungsrechtlicher Fristen und Regeltermine nicht als Fachsemester zu werten ist. Die konkrete Umsetzung dieser Regelung an der TUM wird durch den folgenden Beschluss geregelt. An der TUM werden die prüfungsrechtlichen Fristen nach § 10 Abs. 3 und 4 APSO um je ein Semester verlängert, so dass die Mindestcreditsummen ab dem dritten Fachsemester jeweils um ein Fachsemester später zu erbringen sind. Eine Freiversuchsregelung wird an der TUM nicht eingeführt.

Die Entscheidung trifft im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Hochschulpräsidiums der Präsident als oberster organisatorischer Leiter der Prüfungen gemäß § 29 Abs. 7 APSO.

Beschluss:

1. Die in § 10 Absätzen 3 und 4 APSO genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme am Ende des jeweiligen Fachsemesters werden für Studierende, die im Sommersemester 2020 an der TUM immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, jeweils einmalig um ein Semester verlängert.
2. Bei Bachelorstudiengängen mit einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden die in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme für Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung jeweils einmalig um ein Semester verlängert. Die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegte Anzahl von Wiederholungsversuchen (in der Regel nur eine Wiederholungsprüfung) bleibt unverändert.
3. Die in § 10 Abs. 2 APSO genannte Frist zur Erbringung einer in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zu bestimmenden Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs wird bis zum Ende des dritten Semesters verlängert.
4. Die Nicht-Teilnahme an einem Angebot des Sommersemesters 2020 hat für Studierende keine negativen prüfungsrechtlichen Konsequenzen zur Folge; dies berücksichtigen die Prüfungsausschüsse bei individuellen Fristverlängerungsanträgen. Studierende, die sich entscheiden, im Sommersemester nicht an einem nur einmal jährlich angebotenen Modul teilzunehmen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine individuelle

Fristverlängerung auch noch im Folgesemester zur Ablegung des Moduls, sofern durch dieses Modul die Mindestcreditsummen der Studienfortschrittskontrolle erfüllt würden.

5. Im Sommersemester 2020 findet keine automatische Pflichtanmeldung zu Prüfungen statt. Prüfungen, zu denen sich Studierende angemeldet, die sie aber nicht angetreten haben, werden als nicht bestanden gewertet. Bei Prüfungen, insbesondere solchen mit Wiederholungsbeschränkungen, ist daher im Falle eines Rücktritts die unverzügliche Anzeige an den Prüfungsausschuss sowie die Geltendmachung der Gründe nach § 10 Abs. 7 APSO zu beachten.
6. Prüfungen, die im Sommersemester 2020 an der TUM abgelegt werden, gelten als regulärer Prüfungsversuch. Mit der Prüfungsanmeldung und -teilnahme erklären sich die Studierenden bewusst mit den für die angebotene Prüfungsform definierten Vorbereitungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen einverstanden. Die Prüfungen werden bewertet und fließen bei einer bestandenen Prüfungsleistung in die Endnote ein. Ein Nicht-Bestehen in einem letzten Prüfungsversuch (z.B. bei der Abschlussarbeit, bei der wiederholungsbeschränkten Grundlagen- und Orientierungsprüfung s. a. Nr. 2) führt zum endgültigen Nicht-Bestehen des Studiengangs.
7. Die Bewerbungsfrist für Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2020/21 endet abweichend von der bisherigen Festlegung am 31.07.2020. Davon ausgenommen ist der sich im Dialogorientierten Serviceverfahren (DOSV) befindliche Bachelorstudiengang Life Science Ernährungswissenschaft, dessen Bewerbungsfrist am 20.08.2020 endet. Die Bewerbungsfrist für Masterstudiengänge endet am 30.06.2020.

Einstimmig beschlossen am:

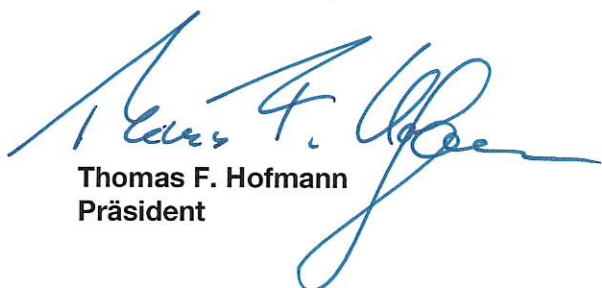
19.05.2020

T.F. Hofmann, A. Berger,
G. Kramer, G. Müller, C. Peus,
H. Pongratz, J. Winkelmann

Mit Umsetzung des Beschlusses und Berichterstattung beauftragt:

SVP Müller

Für das Hochschulpräsidium:



Thomas F. Hofmann
Präsident



Albert Berger
Kanzler

Stichworte: APSO, Coronavirus, Studienfortschritt

Verteiler: HSP, EHP, Studiendekan*innen, HR1, TUM CST